

Aufsatz

AKTUELL

Indizierungshöchststände bei Medien aus dem Bereich des politischen Extremismus

Eine aktuelle Entwicklung im Fokus

Ein Beitrag von Dr. Daniel Hajok*

Politischer Extremismus ist nun keineswegs eine neue Erscheinung unserer Gegenwart. Aktuell hat aber extremistisches Gedankengut vor allem aus dem rechten Spektrum wieder Hochkonjunktur und es entwickelt sich in der Realität wie in der Welt der Medien eine besorgniserregende Dynamik. So hat nach bestätigten Zahlen allein die politisch motivierte Kriminalität aus dem rechten Spektrum im Jahr 2015 ihr Ventil in fast 23.000 Straftaten gefunden – ein Anstieg um fast 35 Prozent im Vergleich zum Vorjahr mit einer Zunahme sowohl von Propagandadelikten und der sog. Hasskriminalität als auch von fremdenfeindlich motivierten Gewalttaten (vgl. BMI 2016). Für das Jahr 2016 muss aktuell allenfalls von leicht rückgängigen Deliktzahlen ausgegangen werden. So machten erst kurz vorm Jahreswechsel Zahlen aus dem Bundeskriminalamt (BKA) die Runde, die bezogen auf die bis 27.12.2016 erfassten Delikte gegen Asylunterkünfte nur eine leicht gesunkene Anzahl an Straftaten konstatieren, bei denen wiederum überwiegend ein rechtsextremer Hintergrund vermutet wird (vgl. ZEIT ONLINE 2016).

* Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft *Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM)*.

Diese (aktuell wieder) zunehmende Bedeutung des Rechtsextremismus in unserer Gesellschaft spiegelt sich auch bei den Medien wider, die auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) auf Antrag oder Anregung hinsichtlich einer möglichen Jugendgefährdung (oder sogar strafrechtlichen Relevanz) geprüft werden. Wie nachfolgender Beitrag empirisch fundiert zeigt (siehe Kasten), steht die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle in der jüngeren Geschichte unter dem besonderem Einfluss von Medien aus dem Bereich politischen Extremismus, wobei auch hier der Rechtsextremismus eine besondere Bedeutung hat. Solche Medienangebote markierten im Prüffahr 2016 nicht nur zahlenmäßig ein weiteres Hoch, sondern haben sich nunmehr auch inhaltlich als die am zweithäufigsten beanstandete Kategorie jugendgefährdender Medien etabliert.¹ Darüber hinaus lassen sich beim Blick zurück einige Entwicklungen hinsichtlich des medial verbreiteten extremistischen Gedankenguts erkennen.

Datengrundlage ist die Studie zur Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle, die der Autor in Kooperation mit der BPjM von April 2013 bis Juli 2015 durchgeführt hat (vgl. Hajok 2015). Anfang 2017 wurde der Datensatz um alle bis Ende 2016 im 3er- und 12er-Gremium behandelten Fälle ergänzt und in einer Detailanalyse der Fokus auf Medien gelegt, die klar dem Bereich des politischen Extremismus zugeordnet werden können. Erfasst sind hier alle erstmalig durch die Gremien indizierten Objekte (ohne Folgeindizierungen), die insofern den ‚äußeren Rändern‘ des politischen Spektrums einer Gesellschaft zuzurechnen sind, als dass sie sich mit den medial vermittelten Ideologien und Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. den demokratischen Verfassungsstaat richten. Nicht darunter subsumiert ist die bisher überschaubare Anzahl an Prüffällen aus dem Bereich des religiösen Fundamentalismus. Die Zuordnung der indizierten Trägermedien und Onlineangebote in den Bereich des politischen Extremismus erfolgte nach einer systematischen Betrachtung der von den beanstandeten Inhalten verwirklichten gesetzlichen Tatbestände einer Jugendgefährdung sowie der in der Spruchpraxis der BPjM gefestigten Fallgruppen. Das waren unter anderem NS-Verherrlichung und Anreizen zum Rassenhass, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle erfüllten Straftatbestände der Volksverhetzung oder Holocaust-Leugnung sowie eine verrohende Wirkung vor allem von Gewaltdarstellungen oder zu Gewalttätigkeiten und Verbrechen anreizenden Darstellungen, sofern sie im Kontext ihrer medialen Präsentation als politisch motiviert einzustufen sind. Als Erweiterung der ersten Auswertungen zu den Entwicklungen der Spruchpraxis bis Ende 2015 (vgl. Hajok 2016a,b,c) wurden nun auch die insges. 112 Fälle berücksichtigt, die bereits indizierte extremistische Inhalte enthalten, jedoch in einem neuen Gesamtkontext eines zu den Ursprungsfällen abgrenzbaren Objektes zu bewerten waren (etwa bei Zusammenstellungen und Coverversionen indizierungsrelevanter Titel auf Tonträgern oder eingebundene Inhalte auf Webseiten).

Indizierung von Medien aus dem Bereich Extremismus

Insgesamt 115 Medien, die mit den verwirklichten Tatbeständen und Fallgruppen einer Jugendgefährdung dem Bereich des politischen Extremismus zuzuordnen sind, wurden im Jahr 2016 von der Bundesprüfstelle im 12- oder 3er-Gremium erstmalig indiziert. Darunter befinden sich 74 Trägermedien (69 Tonträger und 5 Printmedien) sowie 41 Onlineangebote, die zahlenmäßig und relational betrachtet ein neues Hoch bei den Indizierungen von Medien aus dem Bereich des politischen Extremismus markieren. Im Vergleich dazu waren es im Jahr 2013 gerade einmal 67 Objekte, bevor die Indizierungen dann im Jahr 2014 sprunghaft zugenommen haben. So erhöhte sich der Anteil von Medien aus dem Bereich Extremismus an allen erstmalig indizierten Objekten von 17 Prozent im Jahr 2013 auf 27 Prozent im Jahr 2016 – ein Höchststand seit fast zehn Jahren.

Schaut man nun zurück und ordnet die aktuellen Zahlen in die gesamte Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle ein, dann lassen sich einige bemerkenswerte Entwicklungen sowohl hinsichtlich der Verbreitung von extremistischem Gedankengut über die verschiedenen Objekt- und Medienarten als auch bei den inhaltlich verwirklichten Tatbeständen und Fallgruppen der Jugendgefährdung erkennen. Der Blick richtet sich dabei auf die insgesamt 1.985 Objekte, die seit Bestehen der Bundesprüfstelle auf der Grundlage der erforderlichen Anträge oder Anregungen im 12er- oder 3er-Gremium erstmalig indiziert wurden, weil ihre extremistischen Darstellungen Tatbestände der Jugendgefährdung

¹ Die zahlenmäßig wichtigste Kategorie bilden aktuell noch immer pornografische Darstellungen. Die lange Zeit fast ebenso häufig beanstandeten (verrohenden) Gewaltdarstellungen, sind mittlerweile seltener unter den indizierten Medien zu finden als extremistische Inhalte.

verwirklichten und/oder den in der Spruchpraxis gefestigten Fallgruppen zuzuordnen sind.² Das vermittelte Gedankengut kommt dabei fast ausschließlich aus dem Bereich des Rechts-Extremismus. Weniger als zwei Prozent der bislang von der Bundesprüfstelle indizierten extremistischen Medien sind dem Linksextremismus zuzuordnen.

Die Gesamtbetrachtung der nunmehr 62-jährigen Indizierungspraxis zeigt letztlich sehr deutlich, dass der Extremismus vor allem aus dem rechten Spektrum kein neues Phänomen in der Welt der jugendgefährdender Medien ist, aber eines, das in der jüngeren Geschichte der Bundesprüfstelle stark an Bedeutung gewonnen hat. Bereits der erste Vertreter, der 1954 indizierte Leihbuchroman *Kleines Geschäft mit der Liebe* von Gerd Dahlen, der dem 12er-Gremium mit seinen Zerrbildern und der an das letzte Regime erinnernden Rassenhetze geeignet erschien, Rassenhass zu wecken (Hajok 2014), zeigt sich eindrucksvoll, dass Medien mit einem der NS-Ideologie entspringenden Extremismus bei den Indizierungen von Beginn an eine Rolle spielten.

Bis weit in die 1970er-Jahre sind solche und andere indizierungsrelevante extremistische Darstellungen aber nur vereinzelt an der Bundesprüfstelle verhandelt worden. Eine deutlich Zunahme von Medien, die sich klar dem Bereich des politischen Extremismus zuordnen lassen, kennzeichnet zunächst die Indizierungspraxis Mitte der 1990er-Jahre, erneut dann Mitte der 2000er-Jahre und lässt sich aktuell auch für die letzten drei Jahre konstatieren. Unterm Strich ist mittlerweile jedes neunte Objekt (11 Prozent) aller bislang über 17.500 indizierten Medien als extremistisch einzustufen. Demgegenüber ist von den über 5.000 Medien, die in den letzten zehn Jahren von der Bundesprüfstelle indiziert wurden, bereits jedes fünfte Objekt (22 Prozent) dem Extremismus zuzuordnen und im Jahr 2016 – wie bereits angesprochen – mehr als jedes vierte (27 Prozent).³

Tonträger und zunehmend auch Onlineangebote im Fokus

Richten wir den Blick nun auf die Objektarten und damit auf die Frage, von welchen Medien in der Vergangenheit mit extremistischen Darstellungen eine Jugendgefährdung begründet wurde und welche aktuellen Entwicklungen sich hier abzeichnen. Im direkten Vergleich aller bislang indizierten Medien einerseits aus dem Bereich Extremismus und andererseits aus den anderen Bereichen (v.a. Sex und Gewalt) (siehe Tab. 1), wird zunächst einmal sehr deutlich, dass sich das extremistische Gedankengut in der Vergangenheit ganz unterschiedlicher Distributionsformen bedient hat. Im Weiteren wird deutlich, dass Tonträger aber von Beginn an eine ganz besondere Bedeutung hatten und in den letzten Jahren auch vermehrt Onlineangebote aus dem Bereich Extremismus indiziert wurden.

Erstindizierungen	Medien aus Bereich Extremismus seit 2014		Medien aus Bereich Extremismus (gesamt)		Medien aus anderen Bereichen (gesamt)	
Onlineangebote	118	(34,5)	329	(16,6)	4.150	(26,6)
Printmedien	17	(4,9)	270	(13,6)	6.496	(41,7)
Filme	0	(0,0)	48	(2,4)	3.355	(21,5)
Tonträger	206	(60,2)	1.269	(63,9)	424	(2,7)
Computerspiele	1	(0,3)	21	(1,1)	534	(3,4)
Sonstiges	0	(0,0)	48	(2,4)	635	(4,1)
Insgesamt	342	(100,0)	1.985	(100,0)	15.594	(100,0)

Tab. 1: Erstindizierungen bis Ende 2016 (n = 17.579) nach Objektarten und Inhaltsbereichen (Prozentwerte in Klammern)

In der vertiefenden Betrachtung der bisherigen Indizierungspraxis lassen sich folgende Entwicklungen als markant herausstellen: Auf die in den 1950er-Jahren vereinzelt wegen ras-

2 Den Prüfungen in den pluralistisch zusammengesetzten Gremien der BPjM muss ein formaler Antrag zur Indizierung von den hierzu berechtigten Stellen (BMFSFJ, OLJB, KJM, Landesjugendämter, Jugendämter) oder eine Anregung von anderen Behörden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorausgehen (vgl. BPjM 2016, siehe hierzu auch die Jahresstatistik auf S. 4).

3 Dieser starke Bedeutungszuwachs spiegelt sich auch darin wieder, dass die meisten der bislang von der Bundesprüfstelle als jugendgefährdend eingestuft Medien aus dem Bereich des politischen Extremismus (1.120 von 1.985 bzw. 56 Prozent), in den letzten zehn Jahren indiziert wurden.

senhetzerischer Aussagen indizierten Leihbücher, Kriminal- und Abenteuerromane folgten in den 1960er-Jahren häufiger Periodika wie die viel diskutierten Ausgaben der *Landser-Reihe* sowie einige Romane von Kriegsveteranen, in denen die Zeit des Nationalsozialismus heroisiert und der ‚heilige Krieg‘ zum reizvollen und anziehenden Abenteuer verklärt wird. Ab Ende der 1960er-Jahre mehrten sich die auf Schallplatte gebannten tendenziösen Dokumentationen zum Dritten Reich, bei denen Frontberichte, Hitlerreden, Hass- und Angriffslieder in einen eindeutigen Gesamtzusammenhang gestellt wurden.

Diese expliziten Bezüge zum Dritten Reich und Zweiten Weltkrieg standen in den 1970er-Jahren dann auch im Mittelpunkt der indizierten Bildbände, Taschenbücher, Broschüren und Zeitschriften, die dem Bereich Extremismus zuzuordnen sind (Hajok 2014). Nach einer überschaubaren Anzahl von Videofilmen, die wegen ihrer Darstellungen von den Gremien der Bundesprüfstelle als NS-Verherrlichung eingestuft wurden, etablierten sich ab Mitte der 1980er-Jahre Tonträger als wichtigste und zugleich explizit an Jugendliche adressierte Distributionsform rechtsextremistischer Propaganda und nationalsozialistischer Hasstiraden.⁴ Mit den 1990er-Jahren prägten Tonträger dann bereits wie keine andere Objektart die Prüfpraxis der Bundesprüfstelle, bei der die Gremien über die Anträge zur Indizierung von Medien aus dem Bereich Extremismus zu entscheiden hatten. Schnell verrieten dann schon die Fraktur-Schrift und Symbole auf den Plattencovern und CD-Booklets, Bandnamen wie *Weisse Wölfe*, *SS-Skinheads*, *Legion 88* und *Judenmord* oder Labels und Vertriebe wie *White Noise Records*, *Werewolf Records*, *Reichsfront Records*, *NS Records* und *Panzer Holocaust Propaganda*, was für Gedankengut hier mit der Musik verbreitet werden soll (vgl. Hajok 2015).

Bis Ende 2016 sind nun schon über 1.250 solcher fast ausschließlich rechtsextremistischer Tonträger (meist CDs, aber auch eine Vielzahl von LPs und MCs) als jugendgefährdend eingestuft und auf den Index gesetzt worden. Tonträger machen damit das Gros (64 %) aller indizierten Medien aus diesem Bereich Extremismus aus. Die aktuellen Entwicklungen bei den Indizierungen lassen allerdings erkennen, dass dieser exponierte Stellenwert von Tonträgern etwas abnimmt und sich das zumeist rechtsextremistische Gedankengut in zunehmenden Maße in Onlineangeboten seinen Weg bahnt. So fanden sich neben den 206 Tonträgern, die in den letzten drei Jahren wegen ihrer als jugendgefährdend eingestuften extremistischen Darstellungen indiziert wurden, auch 118 Onlineangebote unter den indizierten Medien, die entsprechende Inhalte (frei zugänglich) im Netz verbreiteten. Damit ist etwa jedes dritte seit 2014 indizierte Objekt aus dem Bereich Extremismus (35 Prozent) ein Onlineangebot gewesen. Unterm Strich waren damit in den letzten drei Jahren nur noch fünf Prozent der indizierten Objekte aus dem Bereich Extremismus weder Tonträger noch Onlineangebot. Hier handelte es sich fast ausschließlich um Printmedien, darunter einige Ausgaben der als rechtsextrem-neonazistisch eingestuften Zeitschriften *Volk in Bewegung* und *Der Reichsbote*, die auch in diversen Verfassungsschutzberichten Erwähnung finden.

Auch bezogen auf die Onlineangebote, die abseits extremistischer Medien die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle seit Jahren entscheidend prägen (v.a. wegen frei zugänglicher pornografischer Darstellungen), lohnt sich ein kurzer Blick zurück. Denn als Mitte der 1990er-Jahre das Internet in den Fokus der Bundesprüfstelle geriet, ging es bereits um extremistische Darstellungen. Einige Unterseiten der Website des bekannten Holocaust-Leugners Ernst Zündel waren 1996 die ersten indizierten Internetseiten überhaupt. Seitdem sind bereits über 300 Internetangebote unter den indizierten Medien zu finden, die dem Bereich Extremismus zuzuordnen sind. Das Spektrum reichte hier in den letzten Jahren von statischen Webseiten, Foren, Blogs über Onlineauftritte von rechtsgerichteten Kameradschaften und nationalistischen Vereinigungen bis hin zu Onlineshops für die rechte Szene

Soziale Netzwerke wie *Facebook* prägen demgegenüber bislang nicht die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle. Aus der Praxis der anderen Akteure des Jugendmedienschutzes, die mit ihren Prüfungen und eingeleiteten Maßnahmen (von Abhilfeaufforderung bis hin zur Anregung der Löschung durch den Provider) auf die Angebote im Internet fokussieren, lässt sich gerade für den Social Media-Bereich eine zunehmende Bedeutung von Rechtsex-

⁴ Zu Beginn der 1990er-Jahre gilt Musik für die extreme Rechte bereits als wichtigstes Mittel zur Verbreitung ihres Gedankenguts vor allem unter Jugendlichen (Farin 2001). Mit ihrem Erlebnischarakter und der Stilisierung als Gegenbewegung und Jugendkult ist rechtsextreme Musik durchaus attraktiv für Heranwachsende und kann ihnen mit den ‚authentischen‘ Protagonisten auch den Rahmen für das Ausleben eigener Aggressivität bieten (Schellenberg 2011).

tremismus im Netz ableiten.⁵ In diesen Gesamtkontext ist auch einzuordnen, dass die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die als zentrale Aufsichtsstelle für privates Fernsehen und Internet auch eine berechnigte Stelle für Indizierungsanträge ist, erst kürzlich in einer Pressemitteilung das Thema „Hass und Hetze im Netz“ als ein Schwerpunktthema im Jahr 2016 hervorhebt und hier die Bereiche Rechtsextremismus, Volksverhetzung und Diskriminierung als markant herausstellt (vgl. KJM 2017).

Zwischen (einfacher) Jugendgefährdung und strafrechtlicher Relevanz

Mit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) am 1. April 2003 hat die Bundesoberbehörde nicht nur ihren heutigen Namen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erhalten und so auch begrifflich den Wechsel weg von den lange Zeit prägenden Schriften hin zur Welt der Medien insgesamt nachvollzogen. Seit diesem Zeitpunkt wird die Liste für jugendgefährdende Medien auch in vier Teilen geführt: Die öffentlichen Listenteile A und B versammeln die indizierten Trägermedien, wobei die in A gelisteten Medien (nur) als jugendgefährdend und die in Teil B eingetragenen Medien darüber hinaus auch als strafrechtlich relevant eingestuft worden sind. Die nichtöffentlichen Listenteile C und D versammeln wiederum Telemedien bzw. Onlineangebote, wobei die in C gelisteten Angebote als jugendgefährdend und die in Teil D eingetragenen Medien darüber hinaus auch als strafrechtlich relevant eingestuft worden sind.

Mit dem Eintrag der indizierten Medien in die verschiedenen Listenteile sind dann als Rechtsfolgen einer Indizierung die Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen verwirklicht, mit denen der Kontakt Minderjähriger mit den betreffenden Medien im Ideal verhindert werden soll. Die in den Listenteilen B und D eingetragenen Medien unterliegen jedoch erst dann einem absoluten Verbreitungsverbot, wenn ein Gericht durch eine rechtskräftige Entscheidung die strafrechtliche Relevanz festgestellt hat. Sieht man sich nun die Listeneinträge differenziert nach indizierten Medien aus dem Bereich Extremismus und indizierten Medien aus anderen Bereichen (v.a. Sex und Gewalt) genauer an (siehe Tab. 2), zeigt sich, dass extremistische Medien von den Gremien der Bundesprüfstelle überproportional häufig sogar auch als strafrechtlich relevant bewertet werden.⁶

Listeneintrag		Medien aus Bereich		Medien aus Bereich		Medien aus anderen	
erstindizierter Medien		Extremismus seit 2014		Extremismus (gesamt)		Bereichen (gesamt)	
Trägermedien	Liste A	122	(54,7)	551	(51,3)	1.029	(79,8)
	Liste B	101	(45,3)	524	(48,7)	260	(20,2)
Online - angebote	Liste C	36	(30,3)	94	(29,3)	2.570	(75,8)
	Liste D	83	(69,7)	227	(70,7)	820	(24,2)
Strafrechtlich relevant	Nein	158	(46,2)	645	(46,2)	3.599	(76,9)
	Ja	184	(53,8)	751	(53,8)	1.080	(23,1)
Insgesamt		342	(100,0)	1.396	(100,0)	4.679	(100,0)

Tab. 2: Listeneinträge der bis Ende 2016 erstindizierter Medien (n = 6.075) und zusammengefasste strafrechtliche Relevanz (Prozentwerte in Klammern)

Es sind vor allem die indizierten Onlineangebote, die mit ihren extremistischen Darstellungen in den letzten Jahren auch Straftatbestände erfüllt haben: Insgesamt betrachtet bewerteten die Gremien der Bundesprüfstelle seit April 2003 knapp über 70 Prozent der indizierten Onlineangebote aus dem Bereich Extremismus als strafrechtlich relevant ein. In

5 Siehe hierzu das stark gestiegene Beschwerdeaufkommen an der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, mit einer Verdreifachung von Beschwerden zu volksverhetzenden Onlineangeboten von 2014 auf 2015 (vgl. FSM 2016), sowie die Vielzahl der vor allem im Social Web aufgefundenen, nicht zuletzt an Jugendliche adressierten Angeboten, die Jugendschutz.net (2015) in seinen Rechercheergebnissen herausstellt.

6 Die hier referierten Zahlen geben zahlenmäßig keinen genauen Einblick in die aktuell geführten Listenteile, da diese auch Indizierungen abseits der Verfahren im 12er- bzw. 3er-Gremium beinhalten, etwa bei einer festgestellten Inhaltsgleichheit (sog. I-Verfahren) oder einer Indizierung auf Gerichtsbeschluss hin (sog. G-Verfahren). Zudem werden die aktuellen Listenteile um die Objekte bereinigt, die nach Ablauf der 25-Jahre-Frist von Amts wegen oder auf Antrag vor Ablauf dieser Frist gestrichen werden.

dieser Größenordnung bewegen sich auch die Einschätzungen in den letzten drei Jahren. Die zwei wichtigsten, von den Onlineangeboten verwirklichten Straftatbeständen sind die Volksverhetzung und Holocaustleugnung, die bei der differenzierten Darstellung im nächsten Abschnitt noch weiter ausgeführt und hinsichtlich ihrer Relevanz eingeordnet werden. Bei den indizierten Trägermedien aus dem Bereich Extremismus ist es knapp die Hälfte (49 Prozent), die von den Gremien auch als strafrechtlich relevant eingestuft wird.

Gleich ob Onlineangebote oder Trägermedien – relational betrachtet verwirklichen die indizierten Objekte aus dem Bereich Extremismus in der bisherigen Spruchpraxis der BPjM deutlich häufiger Straftatbestände als indizierte Objekte der anderen Bereiche. Fasst man nun noch die Indizierung von Online- und Trägermedien zusammen, dann lässt sich sowohl insgesamt für die seit April 2003 in vier Listenteilen geführten Titel als auch für die in den letzten drei Jahren eingetragenen Titel konstatieren, dass die Mehrzahl der indizierten Medien aus dem Bereich Extremismus (54 Prozent) an der Bundesprüfstelle auch als strafrechtlich gewertet wird. Hier hat dann ein deutsches Gericht zu entscheiden, ob die Verbreitung der betreffenden Objekte hierzulande unter Strafe gestellt wird.

NS-Verherrlichung und Anreize zu Rassenhass kennzeichnend

Die quantitative Betrachtung der verwirklichten Tatbestände und Fallgruppen der Jugendgefährdung (siehe Abb. 1) zeigt eindrucksvoll, dass die mit Abstand meisten Objekte ein klar rechtsextremistisches Gedankengut verbreiten. Dabei werden die Bezüge zur Ideologie des Dritten Reiches in aller Regel offenkundig und bedienen insgesamt betrachtet alle zentralen Dimensionen von Rechtsextremismus im Spannungsfeld von Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Sozialdarwinismus, Autoritarismus, Pro-Nazismus, Gewaltakzeptanz (vgl. Wegmann 2016). Diese Dimensionen verdichten sich in den Angeboten zuweilen zu einem quasi naturgegebenen und religiös überhöhten ideologischen Gesamtsystem. Abgesehen davon wird in der differenzierten Analyse der in den Entscheidungen von den Gremien angeführten Indizierungsgründe (pro Objekt wurden bis zu drei systematisch erfasst), dass die indizierten Angebote in aller Regel gleich mehrere Tatbestände der Jugendgefährdung erfüllen. Die sich anschließenden Rechtsfolgen (Abgabe-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen) sind also oft gleich mehrfach begründet.

Gründe der Indizierung von extremistischen Medien (max. 3 Nennungen pro Objekt)

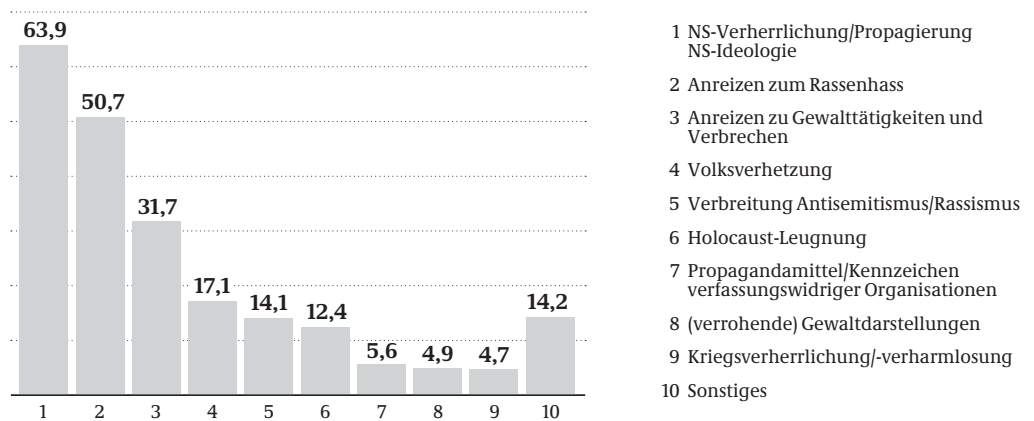


Abb. 1: Angaben in Prozent bezogen auf bis Ende 2016 erstindizierte extremistische Medien (n = 1.985)

Der Hauptgrund für die Indizierung von Medien aus dem Spektrum des politischen Extremismus ist die NS-Verherrlichung, die bislang in zwei von drei Fällen (64 Prozent) verwirklicht wurde. Damit sind bis heute über 1.250 Medien als jugendgefährdend eingestuft worden, weil sie – meist ganz offenkundig – den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen, seine Ideologie propagieren oder befürworten, das NS-Regime und seine Führungspersonlichkeiten glorifizieren. Darunter befinden sich fast 900 Tonträger mit Musik aus dem rechtsextremen Spektrum, deren Liedtexte gerade in den letzten Jahren

(wieder) häufiger den Tatbestand der NS-Verherrlichung erfüllten (vgl. Wegmann 2016).⁷ Daneben wurden bis Ende 2016 bereits mehr als 150 frei zugängliche Internetangebote und über 150 Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Broschüren und Fanzines) wegen einer NS-Verherrlichung indiziert. Am Beispiel der Printmedien lassen sich folgende Entwicklungen des propagierten Gedankenguts erkennen: Bei frühen Vertretern wie dem mittlerweile folgeindizierten Buch *Trotzdem* von Hans Ulrich Rudel oder mehreren Ausgaben der *Landser*-Reihe ging es im Kern um eine Glorifizierung des Zweiten Weltkrieges. Die wenigen aktuellen Indizierungen von Printmedien, etwa der bereits angeführten Zeitschriften *Volk in Bewegung* und *Der Reichsbote*, propagieren die NS-Rassenideologie im Kontext ihrer tendenziösen Auseinandersetzung mit aktuellen zeitgeschichtlichen Themen wie dem Islamischen Staat und einem Antiamerikanismus.

Zu den soeben genannten Objektarten kommen noch zig Bildträger und Filme sowie einige Computerspiele, mit denen die NS-Verherrlichung in interaktive Settings eingebunden wird. Zwei frühe Beispiele sind das 1987 indizierte Rollenspiel *Hitler Diktator*, in dem sich die Spieler zu nationalsozialistischen Führern aufschwingen, um die Weltherrschaft zu erringen, und das 1989 indizierte Adventure *KZ-Manager* mit dem Spielauftrag, sich im Handlungsfeld eines Konzentrationslagers vom Hilfsarbeiter zum Manager ‚hochzuarbeiten‘. Im Jahr 2015 wurde demgegenüber die Spiele App *Glory of Generals* indiziert, da mit dem strategisch-taktischen Nachspielen zahlreicher Kriegsschauplätze, etwa der Mission 1 „Blitzkrieg“ zum Einmarsch der deutschen Truppen in Polen, die nationalsozialistische Eroberungspolitik verharmlost bzw. befürwortet wird.

Der zweitwichtigste Grund für die Indizierung extremistischer Medien ist das Anreizen zum Rassenhass – bislang etwa jedem zweiten Objekt attestiert (51 Prozent). Verwirklicht wird der Tatbestand, der das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) konkretisiert, vor allem mit Darstellungen, in denen zum Hass gegen Juden, Migrantinnen und Migranten, geflüchtete Menschen und Asylsuchende, Musliminnen und Muslime, sozial Schwache, Homosexuelle, politisch Andersdenkende ange reizt wird. In über 750 Fällen fanden sich die Hasstiraden auf Tonträgern mit rechtsextremer Musik, wobei die Liedtexte seit Mitte der 2000er-Jahre wieder vermehrt das Judentum als zentrales ‚Feindbild‘ propagieren und zum Hass gegen Menschen jüdischen Glauben anreizen. Davon ab werden in nicht wenigen Texten explizit Musliminnen und Muslime zu einem ‚neuen‘ Feindbild stilisiert, wobei sich die Spuren alleine im Bereich rechtsextremer Musik gut 15 Jahre zurück verfolgen lassen (vgl. Hajok & Wegmann 2016). In über 100 Fällen war eine Hetze gegen die ‚Anderen‘ in den szenetypischen Zeitschriften und Fanzines oder aber Büchern zu finden, eingebettet in den Kontext einer tendenziösen Geschichtsschreibung oder eher ‚beiläufige‘ Rahmung von Abenteuer- und Kriminalromanen. In bislang knapp 100 Fällen waren Internetangebote die Distributionsform des rassenhetzerischen Gedankenguts.

Unterhalb der Schwelle eines Anreizens zum Rassenhass, das als eine gesteigerte feindselige Haltung über eine bloße Ablehnung oder Verachtung von Menschen einer bestimmten Nationalität, Religion etc. hinaus geht (vgl. Liesching 2012), wurden von der Bundesprüfstelle bislang auch über 250 Medien wegen des Verbreitens von Rassismus und Antisemitismus indiziert. Auffällig häufige Distributionsformen waren hier neben Tonträgern auch Webseiten, Blogs, Foren (deutsch-)nationalistischer Bewegungen, Organisationen und Vereinigungen sowie wissenschaftlich anmutende Druckschriften zum Judentum, zur Reichskristallnacht etc., in denen die rassistischen und antisemitischen, auch undifferenziertere fremden- und ausländerfeindliche Äußerungen, oft in eine übergeordnete Ideologie, Verschwörungstheorie oder Rassenlehre eingebettet sind. Nicht selten entspringen die Äußerungen auch einem soziodarwinistischen begründeten, organischem Weltbild, in dem ‚Fremde‘ als Gefahr für den ‚Volkskörper‘ gesehen werden (vgl. Erb & Kohlstruck 2009), der nur durch ‚Reinheit‘ gesund gehalten werden könne (vgl. Bouse 2010).

7 Das nur eines der spannenden Ergebnisse einer Inhaltsanalyse von 124 Liedtexten aus 30 Jahren, die mit dem hier vermittelten rechtsextremen Gedankengut die Indizierung der Tonträger (mit) begründeten. So zeigt die Analyse auch, dass bereits zu Beginn der 2000er Jahre in den Texten rechtsextremer Musik Islamfeindlichkeit eine Rolle spielt, wie sie in den letzten ein, zwei Jahren im Bereich extremistischer Medien eine zunehmende Bedeutung hat..

Weitere Tatbestände und Fallgruppen der Jugendgefährdung

Meist zusätzlich zu anderen Tatbeständen erfüllte in der Vergangenheit etwa jedes dritte Objekt aus dem Bereich Extremismus (32 Prozent) eine Anreizung zu Gewalttätigkeit oder Verbrechen. In aller Regel wird hier zu Gewalt gegen andere Menschen aufgerufen oder Gewalttätigkeit als (einzig) angemessene Form des Widerstandes gegen das System und seine Vertreter propagiert.⁸ In bislang über 300 Fällen sahen die Prüfungsgremien hier die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschritten, da – vor allem mit konkreten Aufrufen zum Töten von Mitbürgern – der Straftatbestand einer Volksverhetzung verwirklicht wird. Nicht zu übersehen ist hier, dass die Indizierungen bereits 2011 – also lange vor der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um *Hate Speech* – sprunghaft angestiegen sind und im Jahr 2015 ihren absoluten Höchststand erreichten: Etwa jedes dritte in diesem Jahr indizierte Objekt aus dem Bereich Extremismus (34 Prozent) erfüllte aus Sicht der Bundesprüfstelle den Straftatbestand der Volksverhetzung.

Waren es bis in die 1990er-Jahre hinein vor allem Druckschriften, sind die Gewaltaufrufe unter- und oberhalb einer strafrechtlichen Relevanz seitdem vor allem auf den Tonträgern mit rechtsextremer Musik und vermehrt auch in nationalistischen Onlineangeboten zu finden. Die hier offen propagierte Gewalt richtet sich nach wie vor häufig gegen politisch Andersdenkende, Migrantinnen und Migranten und nicht zuletzt gegen jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger und das Judentum insgesamt. Die wenigen Medien aus dem linken Spektrum, die bislang an der Bundesprüfstelle zur Indizierung beantragt bzw. angeregt und nach der Prüfung in den Gremien auch indiziert wurden, nehmen mit den Gewaltaufrufen in erster Linie die Vertreter der Staatsmacht (v.a. Polizisten) ins Visier. Beispielhaft zu nennen hier die Indizierung von zwei auf CD wiederveröffentlichten Tonträgern der Punkband *Slime* im Jahr 2011 oder drei im Jahr 2016 indizierte Unterseiten eines linksgerichteten Netzwerks sozialer Bewegungen im Internet.

In bislang weit über 200 Fällen verwirklichten nach Einschätzung der Gremien die Darstellungen der indizierten Medien auch den Tatbestand der Holocaust-Leugnung.⁹ Frühe Beispiele sind das recht bekannte pseudowissenschaftliche Pamphlet *Starben wirklich sechs Millionen?* von Richard Harwood (indiziert 1978) und *Der Jahrhundertbetrug* von Arthur R. Butz (indiziert 1979). Hauptdistributionsform waren dann auch lange Zeit die Druckschriften. Von den noch deutlich über 100 Titeln, die in den letzten 20 Jahren indiziert wurden, war die unverhohlene Leugnung des Holocaust bzw. die Verbreitung der Auschwitz-Lüge bei einem Viertel ein Indizierungsgrund (vgl. Hajok 2015). Die hier und anderswo versammelten Texte – auch das eine Begleiterscheinung der zunehmend vernetzten Welt – sind seit Mitte der 1990er-Jahre vermehrt frei zugänglich im Internet aufzufinden. Zumindest sind wegen solcher Inhalte mittlerweile bereits über 120 Internetangebote – etwa die Hälfte aller wegen einer Holocaust-Leugnung indizierten Medien – auf die Liste für jugendgefährdende Medien gesetzt und seit April 2003 dann als strafrechtlich relevant in Listenteil D eingetragen worden.

Internetangebote standen in der jüngeren Vergangenheit auch im Zentrum bei den Medien, die nach Auffassung der Gremien neben Tatbeständen der einfachen Jugendgefährdung durch das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen den Tatbestand des § 86 StGB bzw. durch das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen den § 86a StGB verwirklicht haben.¹⁰ Eine besondere Bedeutung hatten hier in den letzten Jahren spezielle Onlineshops, deren Produktpalette von Tonträgern mit (nicht selten bereits indizierter) rechtsextremer Musik über antisemitische, revisionistische, nationalistische und NS-verherrlichende Schriften, bis hin zu Textilien, Accessoires

8 Das ‚System‘ wird dabei von rechts und von links zu einem zentralen Feindbild stilisiert. In der rechtsextremistischen Denkweise steht es im Kern für die Vernetzung von Staatsapparat, Polizei und Medien (vgl. Ritter 2010). Dabei lassen sich bereits im Bereich der Musik aus dem rechten Spektrum klare Bezüge finden, die – ganz ähnlich der ‚Lügenpresse‘-Kampagne von Pegida und AfD – die Medien bereits vor knapp 20 Jahren als Feindbild ins Visier genommen haben (vgl. Grollmütz et al. 2016, Hajok & Wegmann 2016).

9 Die Holocaust-Leugnung wird zwar erst seit 1994 mit dem ergänzten Abs. 3 des § 130 Strafgesetzbuch (StGB) als ein (weiterer) Straftatbestand der Volksverhetzung erfasst, begründet aber in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle bereits seit Ende der 1970er-Jahre eine Indizierung jugendgefährdender Medien (Hajok 2014).

10 Das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 StGB stellt nach § 15 Abs. 2 JuSchG einen Tatbestand der schweren Jugendgefährdung dar, wohingegen das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86 a StGB für sich genommen nicht bereits qua Gesetz (schwer) jugendgefährdend ist.

und originalgetreuen Nachbildungen aus der NS-Zeit reicht. Darunter befinden sich – man mag es kaum glauben – zuweilen sogar Replica von *ZYKLON-B* Kanistern.

Andere als die bisher genannten Tatbestände wurden von Medien aus dem Bereich Extremismus deutlich seltener verwirklicht. Hervorzuheben sind hier Darstellungen, die Krieg verherrlichen oder verharmlosen und verrohende, politisch motivierte Gewaltdarstellungen, denen die Prüfungsgremien teilweise auch eine Verletzung der Menschenwürde attestierten. Erstere spielten bei den frühen indizierten Schriften eine größere Rolle, letztere bildeten in der jüngeren Vergangenheit in einigen Fällen eine inhaltliche Basis, mit denen nationalistische oder rechtsextreme Kreise nunmehr auch reale Tötungsdarstellungen ihrer ‚Feinde‘ für die eigenen propagandistischen Interessen instrumentalisierten. Beispiele hierfür waren im Jahr 2016 frei zugängliche IS-Hinrichtungsvideos, die auf einigen islam- und muslimfeindlichen Angeboten den Ausgangspunkt für gezielte Hetze bildeten.

Die in Tab. 1 unter „Sonstiges“ zusammengefassten Tatbestände wurden bislang nur vereinzelt von den indizierten Medien aus dem Bereich Extremismus verwirklicht. Abgesehen von der Diskriminierung (weniger als 3 Prozent) bestimmter Personengruppen, die systematisch unterhalb eines zugleich verwirklichten Anreizens zum Rassenhass (s.o.) einzuordnen ist, beanstandeten die Gremien in jeweils unter zwei Prozent der Fälle auch jugendgefährdende Darstellungen von Sexualität, eine Verherrlichung von Drogen- oder Alkoholkonsum, eine Propagierung von Selbstjustiz, eine Anleitung zu Straftaten oder eine strafrechtlich relevante Verbreitung von Propagandamitteln mit dem Bestreben, das NS-Regime fortzuführen. Beispiel für die letztgenannte Kategorie sind einige 2016 indizierte Tonträger von *DJ Reichskanzler*, bei denen einschlägige NS-Propaganda mit Technorhythmen verwoben ist.

Fazit

Die Ergebnisse der Analysen zeigen: Rechtsextremistisches Gedankengut hat in der Welt der Medien ganz offensichtlich Hochkonjunktur und beschäftigt wieder vermehrt die Gremien der Bundesprüfstelle. Die zumeist NS-verherrlichenden und zu Rassenhass und/oder Gewalttätigkeiten anreizenden Inhalte bahnen sich weiterhin mittels Tonträgern ihren Weg zu den (jungen) Menschen, in zunehmenden Maße auch frei zugänglich via Internet. Mit Blick auf die in den letzten Jahren stark gestiegene Anzahl an Indizierungen von Medien aus dem Bereich Extremismus wird deutlich, dass auch die aktuell diskutierten Phänomene des unverhohlenen Hasses und der gezielten Hetze im Netz und der gestiegenen, vor allem rechts-extremistischen Gewalt auf der Straße schon vor ca. fünf Jahren ihre ‚Vorläufer‘ in den klassischen Trägermedien hatten, die die Bundesprüfstelle noch nicht aus den Augen verloren hat. Mit Blick auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbes. in den Bereichen der ethisch-moralischen Entwicklung und politischen Sozialisation, wird abermals deutlich, dass eine frühzeitige Intervention für deren an den Grundrechten orientierte Entwicklung oder Erziehung weiterhin wichtig ist.

Nicht zuletzt kann man die Anträge und Anregungen zur Indizierung weiterhin als einen verlässlichen Indikator für das ansehen, was die am Wohle der Kinder und Jugendlichen orientierten Akteure in unserer Gesellschaft aktuell an Gefahren für die jungen Nutzerinnen und Nutzer von Medien sehen. Mit restriktiven Instrumenten allein wird es im Bereich des medial präsentierten Extremismus sicher nicht getan sein. Zu fordern sind ein weiteres Mal Konzepte für die präventive Arbeit, etwa zum Hass im Social Web (vgl. Felling & Fritzsche 2017) oder zur ‚neuen‘ Flüchtlingsfeindlichkeit im Netz (vgl. Dinar 2017). Die Akteure des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes können und sollten weiterhin aktuelle Problemfelder frühzeitig sichtbar machen, gerade auch dort, wo mit restriktiven Mitteln die Grenzüberschreitung längst nicht mehr zu verhindern ist. Die Erfahrungen der Vergangenheit lehren uns jedenfalls, dass Vieles von dem, was uns später auf der Straße begegnet, zuvor bereits medial ausgelebt wurde – ohne dass ein direkter Zusammenhang allzu offensichtlich ist.

Literatur

- BMI (Bundesministerium des Innern) (2016):** Polizeiliche Kriminalstatistik und Fallzahlen Politisch Motivierte Kriminalität 2015 vorgestellt. Pressemitteilung vom 23.05.2016. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/05/pks-und-pmk-2015.html> Abruf: 08.07.2016
- Bouse, C. (2010):** Sprache der Gewalt und der Fremdenfeindlichkeit in Texten rechtsextremer Musik. In: G. Schuppener (Hrsg.), Sprache des Rechtsextremismus. Spezifika der Sprache rechtsextremistischer Publikationen und rechter Musik. Leipzig: Edition Hamouda, S. 161-165.
- BPjM (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) (2016):** Jugendmedienschutz Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Bonn: BPjM.
- Dinar, C. (2017):** Flüchtlingsfeindlichkeit im Netz. Wie kann Gegenrede in die pädagogische Praxis übersetzt werden? In: KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, Jg. 62, Heft 1, S. 11-13.
- Erb, R. & Kohlstruck, M. (2009):** Die Funktionen von Antisemitismus und Fremdenfeindschaft für die rechtsextreme Bewegung. In: S. Braun / A. Geisler / M. Gerster (Hrsg.), Strategien der extremen Rechten. Hintergründe – Analysen – Antworten. Wiesbaden: Springer VS, S. 419-439.
- Farin, Klaus (2001):** Vorwort. In: Archiv der Jugendkulturen (Hrsg.): Reaktionäre Rebellen. Rechtsextreme Musik in Deutschland. Berlin: Tilsner, S. 7-8.
- Felling, M. & Fritzsche, N. (2017):** Hass im Netz. Hate Speech als Herausforderung für die pädagogische Arbeit mit Jugendlichen. In: KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, Jg. 62, Heft 1, S. 7-10.
- FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter) (2015):** Jahresbericht 2015. Online-Jugendschutz und Medienbildung von Kindern & Erwachsenen. Berlin: FSM.
- Grollmütz, L. / Chernykh, S. / Chekelova, V. (2016):** Selbstbilder und Feindbilder in rechtsextremer Musik. Universität Erfurt. Seminar für Kommunikationswissenschaft.
- Hajok, D. (2016a):** Politischer Extremismus und religiöser Fundamentalismus. Neue Formen der Jugendgefährdung in der Welt der Medien. In: D. Kiesel & R. Lutz (Hrsg.), Sozialarbeit und Religion. Herausforderungen und Antworten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 161-176.
- Hajok, D. (2016b):** Extremismus und Fundamentalismus in der Welt der Medien. Wie neue Formen der Propaganda gezielt auch junge Menschen in den Blick nehmen. In: JMS-Report, Jg. 39, Heft 1, S. 2-7.
- Hajok, D. (2016c):** Politischer Extremismus und religiöser Fundamentalismus. Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. In: KJug – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis, Jg. 61, Heft 1, S. 22-26.
- Hajok, D. (2015):** Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren. In: BPjM-Aktuell, Jg. 23, Heft 3, S. 3-16.
- Hajok, D. (2014):** Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle. In: BPjM-Aktuell, Jg. 22, Heft 4, S. 8-18.
- Hajok, D. & Wegmann, K. (2016):** Feind- und Heldenbilder rechtsextremistischer Musik. Ergebnisse einer explorativen Analyse von indizierten Tonträgern. In: JMS-Report, Jg. 39, Heft 5, S. 2-6.
- jugendschutz.net (2015):** Rechtsextremismus online beobachten und nachhaltig bekämpfen. Bericht über Recherchen und Maßnahmen im Jahr 2014. Mainz: jugendschutz.net
- KJM (Kommission für Jugendmedienschutz) (2017):** Prüftätigkeit der KJM im Jahr 2016. Hassbotschaften und Legal Highs Prüfschwerpunkte im Internetbereich. Pressemeldung vom 01.02.2017. <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen.html>
- Liesching, M. (2012):** Tatbestände der Jugendgefährdung. In: BPjM-Aktuell, Jg. 20, Heft 4, S. 4-9.
- Ritter, N. (2010):** Inhalte von rechtsextremistischem Liedgut. In: G. Schuppener (Hrsg.), Sprache des Rechtsextremismus. Spezifika der Sprache rechtsextremistischer Publikationen und rechter Musik. Leipzig: Edition Hamouda, S. 147-152.
- Schellenberg, B. (2011):** Unterrichtspaket Demokratie und Rechtsextremismus. Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus anhand rechtsextremer Musik. Schwalbach: Wochenschau Verlag.
- Wegmann, K. (2016):** Entwicklungen des mit Liedtexten seit den 1980er Jahren propagierten rechtsextremen Gedankenguts. Magisterarbeit. Universität Erfurt.
- ZEIT ONLINE (2016):** Bis kurz vor Jahresende 921 Übergriffe auf Asylunterkünfte. BKA-Zahlen. <http://www.zeit.de/news/2016-12/28/kriminalitaet-bis-kurz-vor-jahresende-921-uebergriffe-auf-asylunterkuenfte-28221406>